

Satzung
der unselbständigen
Waltraute Macke-Brüggemann-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Waltraute Macke-Brüggemann-Stiftung.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft und Verwaltung der Stadt Hildesheim.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung dient der Erhaltung und Pflege des künstlerischen Lebenswerkes der Malerin und Graphikerin Waltraute Macke-Brüggemann mit dem Ziel, das Werk und die dazu gehörenden Gegenstände geschlossen zusammenzuhalten und der Öffentlichkeit im Hildesheimer Roemer-Museum zugänglich zu machen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Archivierung, Konservierung und Katalogisierung der der Stiftung übertragenen Kunstwerke sowie
- deren ständige Präsenz, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit in den Magazinen des Roemer-Museums und fallweise
- die Ausstellung gestifteter Kunstwerke, wobei Art und Umfang der Ausstellung von den organisatorischen Möglichkeiten und dem Museumsprogramm abhängen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes verbleibt ihr Vermögen bei der Stadt Hildesheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus den im Stiftungsgeschäft und der beigefügten Liste näher bezeichneten 78 Ölbildern und 109 Radierungen. Zustiftungen sind zulässig. Insbesondere ist der Stiftung eine Ergänzung des Stiftungsvermögens durch letztwillige Verfügung der Stifterin in Aussicht gestellt worden.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Eventuelle Stiftungserträge sind ausschließlich für die Erhaltung der im Stiftungsvermögen stehende Kunstgegenstände zu verwenden.

§ 5

Treuhandverwaltung

Die Stadt Hildesheim hält das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen.

In der Verwaltung des Stiftungsvermögens und in ihrem Verfügungsrecht hierüber ist die Stadt Hildesheim an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

§ 6

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus drei Personen.

Bei Gründung der Stiftung wird ein Mitglied des Kuratoriums von der Stadt Hildesheim (Frau Dr. Geiger) bestimmt, zwei Mitglieder werden von der Stifterin entsandt. Die Stifterin kann sich selbst zum Kuratoriumsmitglied bestellen.

Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden. Ist die Stifterin selbst Kuratoriumsmitglied, so fällt ihr der Vorsitz im Kuratorium zu. In diesem Fall übernimmt nach dem Tode der Stifterin der Vertreter der Stadt Hildesheim den Vorsitz im Kuratorium.

Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet außer bei Tod durch

- Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist,
- Abberufung durch die Person, von der das betreffende Mitglied in das Kuratorium entsandt wurde,
- nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung. Erneute Bestellung ist zulässig.

Endet das Amt eines der beiden von der Stifterin eingesetzten Kuratoren und kann oder will die Stifterin keine Neu- oder Wiederbestellung vornehmen, so werden Kurator der jeweilige Präsident der Klosterkammer Hannover oder eine von diesem benannte, in Stiftungsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit und eine weitere vom Präsidenten der Klosterkammer benannte Persönlichkeit.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium verwaltet im Rahmen der städtischen Organisationsordnung das Sondervermögen der Stiftung (§ 102 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 107 Niedersächsische Gemeindeordnung). Die Vertretung durch seinen Vorsitzenden und die Geschäftsführung nimmt es – soweit gemeindeordnungsrechtlich zulässig – wahr. Im Übrigen sind Vertretung und Verwaltung an die Mitwirkung des Kuratoriums gebunden.

Der Zustimmung des Kuratoriums bedarf

1. durch einstimmigen Bescheid
 - a) die Verfügung über Gegenstände des Stiftungsvermögens,
 - b) die Veränderung des Ausstellungs- oder Aufbewahrungsortes,
 - c) die Vergabe von Dauerleihgaben und
 - d) die Änderung der Satzung.
2. durch mehrheitlichen Beschluss
 - a) die Herausgabe von Editionen und Reproduktionen,
 - b) die Prüfung und Überwachung der treuhänderischen Vermögensverwaltung und
 - c) die Verwendung der Stiftungsmittel.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Errichtung einer unselbständigen Stiftung
und Freuhandvereinbarung

In der Absicht, mein künstlerisches Lebenswerk meiner Heimatstadt Hildesheim zu erhalten, errichte ich, Waltraute Macke-Brüggemann, hiermit die

Waltraute Macke-Brüggemann-Stiftung

als unselbständige Stiftung zur Erhaltung und Pflege meines künstlerischen Lebenswerkes mit dem Ziel, dass das Werk und die dazugehörigen Gegenstände geschlossen zusammengehalten und der Öffentlichkeit im Hildesheimer Roemer-Museum zugänglich gemacht werden.

Das derzeitige Stiftungsvermögen besteht aus 78 Ölbildern und 109 Radierungen, die in der beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Gegenstände wurden bereits dem Träger der Stiftung übergeben und werden ihm hiermit übereignet. Ich stelle in Aussicht, die Stiftung durch Verfügung von Todes wegen um weitere Werke und andere Vermögensgegenstände zu erweitern.

Träger der gemeinnützigen unselbständigen Stiftung ist die Stadt Hildesheim, die sich durch den vorliegenden Treuhandvertrag zur Erfüllung folgender Auflagen verpflichtet:

1. Die zum Vermögen der Stiftung gehörenden Kunstgegenstände werden in die Kunstsammlung des Roemer-Museums aufgenommen.
2. Über die Kunstwerke darf nicht durch entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung, durch Verpfändung oder anderweitige Belastung sowie durch Herausgabe als Dauerleihgabe verfügt werden, es sei denn aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums.
3. Die Stadt Hildesheim verpflichtet sich, die für die Katalogisierung und Archivierung, die Pflege, die Erhaltung, Instandsetzung und Verwahrung notwendigen Tätigkeiten durchzuführen sowie die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen. Die Kunstwerke sind durch die Stadt Hildesheim und auf deren Kosten ebenso wie die übrigen Museumsstücke zu versichern.
4. Die Stadt Hildesheim übt ihre Rechte als Eigentümerin der gestifteten Kunstwerke und als Treuhänderin in der Weise aus, dass sämtliche Verwaltungs- und Verfügungsgeschäfte über das Stiftungsvermögen in Abstimmung mit dem Kuratorium und – soweit rechtlich möglich – durch dieses selbständig durchgeführt werden.

Die Kosten dieser Stiftungerrichtung trage ich als Stifterin.

Für die Stiftung gilt in dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigefügte Satzung.

Hildesheim, 16.02.1989

gez. Macke-Brüggemann

gez. Klemke

gez. Dr. Buerstedde